

**Zulassungsantrag der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH  
für das Fernsehvollprogramm „dctp.tv“**

**Aktenzeichen: KEK 628**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Alexander Kluge und Fumio Oshima, Steinstraße 4, 40212 Düsseldorf,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehvollprogramms „dctp.tv“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 09.06.2010 in der Sitzung am 14.09.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

**Der von der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH mit Schreiben vom 27.05.2010 beim Länderausschuss, c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms dctp.tv stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH („DCTP“) hat mit Schreiben vom 27.05.2010 beim Länderausschuss, c/o LfM, einen Antrag auf Zulassung nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag (SatStV) zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms dctp.tv für die Dauer von zehn Jahren gestellt. Mit Schreiben vom 09.06.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

**2.1** Die Antragstellerin plant dctp.tv als Vollprogramm mit Schwerpunkt auf Dokumentationen und Informationen. XXX ...

**2.2** Die Antragstellerin verbreitet bereits im Internet auf der Seite [www.dctp.tv](http://www.dctp.tv) ein Programm als Live-Stream. Dabei werden verschiedene „Themenschleifen“ wiederholt, wobei die einzelnen Programmteile jeweils auch individuell abrufbar sind.

Das Programm dctp.tv soll später auch über Kabel, Satellit und terrestrisch verbreitet werden. Aus ökonomischen Gründen sollen die einzelnen Verbreitungswege dabei stufenweise angestrebt werden. In der ersten Stufe soll die Verbreitung ausschließlich über das Internet erfolgen.

Mit dem Abschluss von für spätere Verbreitungsstufen in Aussicht genommenen Plattformverträgen kann eine Veränderung von sonstigen Einflüssen im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden sein: „Sonstige Einflüsse“ in diesem Sinne sind insbesondere die in § 28 Abs. 2 RStV benannten vergleichbaren Einflüsse auf einen Veranstalter, u. a. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV die Zurechnung des Programms zu Dritten begründen können. Plattformverträge über die Vermarktung von TV-Programmen können solche die Zurechnung begründenden Vereinbarungen enthalten. Daher ist die Antragstellerin verpflichtet, den geplanten Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29

Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und nachfolgend die getroffene Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

### **3 Antragstellerin**

**3.1** Der Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach der von ihr vorgelegten notariell beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 19.05.2006 die Entwicklung für TV-Programme, der Erwerb und die Ausübung verfügbarer Lizenzen sowie die Herstellung, Ausstrahlung und Organisation von Sendern und Programmen in allen verfügbaren Formen der elektronischen oder sonstigen Verbreitung (XXX ...).

XXX ...

**3.2** Die Antragstellerin ist eine Veranstaltergemeinschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SatStV. Sie ist seit 1988 als Fernsehveranstalterin tätig. Sie hält gegenwärtig noch gemeinsam mit der VOX Television GmbH eine zuletzt durch Bescheid der LfM bis zum 31.12.2010 verlängerte Zulassung gemäß Art. 6 SatStV für das ganztägige Vollprogramm VOX (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. VOX, Az.: KEK 342, I 5, und Az.: KEK 450, I 2.2). Die Antragstellerin hat bislang ein informations- und kulturorientiertes Programm in Form von Magazinen und Reportagen im Rahmen des Programms VOX ausgestrahlt. Gegenwärtig veranstaltet DCTP im Programm von VOX die Sendungen „SPIEGEL TV EXTRA“ (dienstags, 23:15 Uhr), „Die große Dokumentation“ (samstags (wechselnd), 22:15 Uhr bis 24:00 Uhr), „Fernsehen der Süddeutschen Zeitung“ (sonntags, 23:20 Uhr) sowie „NZZ Format“ (sonntags, 24:00 Uhr).

**3.3** Die VOX Television GmbH hat für die kommende Lizenzperiode ab dem 01.01.2011 eine eigene Zulassung – ohne DCTP – beantragt (vgl. Beschluss der KEK i. S. VOX, Az.: KEK 616). Ab diesem Zeitpunkt wird DCTP dem Programm von VOX – unter Wegfall der anderen bisherigen Formate (siehe unter I 3.2) – weiterhin die Sendung „Die große Dokumentation“ zuliefern.

Ferner veranstaltet DCTP als unabhängiger Dritter Fensterprogramme in den bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen RTL Television und Sat.1. Im Programm von RTL sendet DCTP zwei Stunden brutto pro Woche („SPIEGEL TV Magazin“, „Faszination Leben“, Kulturmagazin „10 vor 11“, „Stern TV“), im Programm von Sat.1 sind es 1 ½ Stunden brutto pro Woche („Die Reportage“, Kulturmagazin

„News & Stories“).

DCTP ist mit 0,3 % an der VOX Television GmbH beteiligt und hält in der Schweiz 20 % der Anteile der Presse TV AG, die Formate für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse produziert.

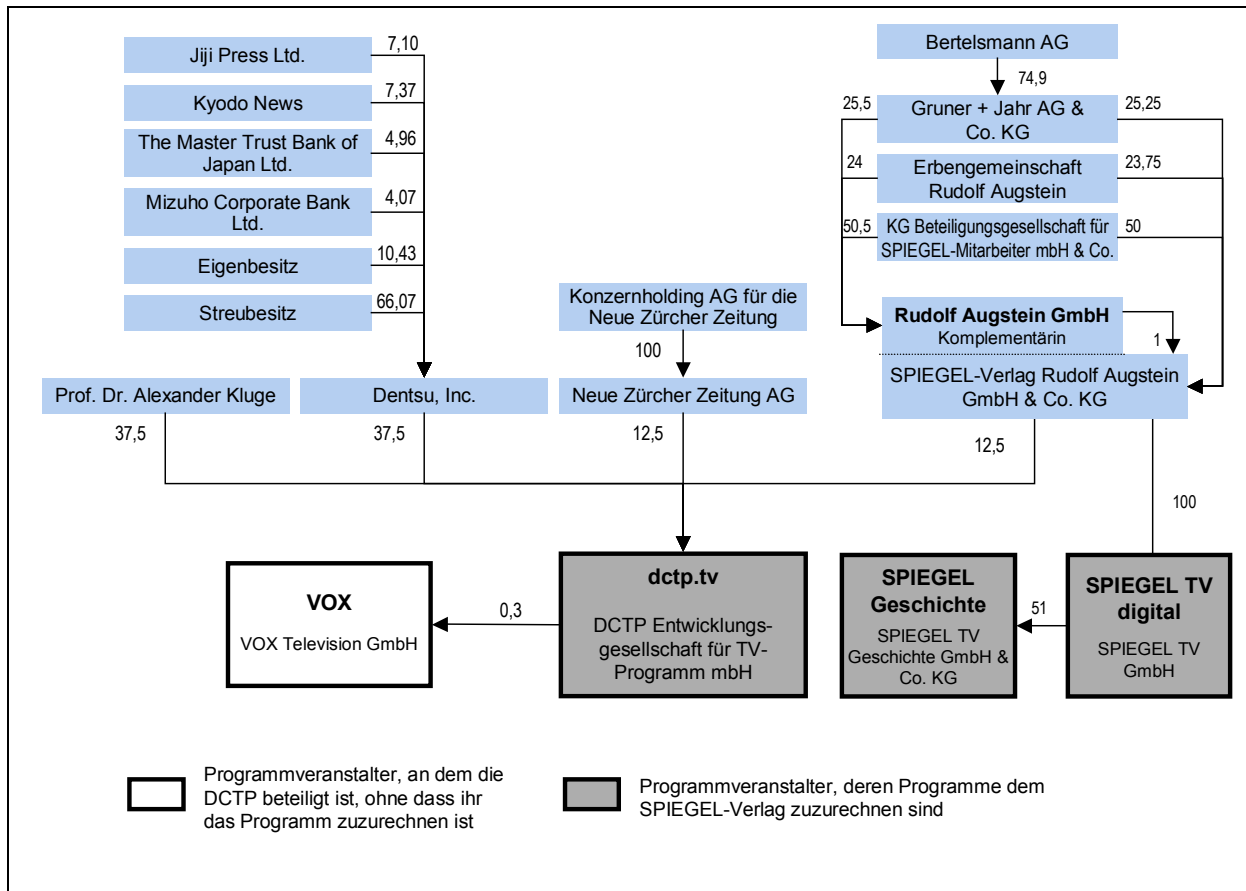
- 3.4** An der Antragstellerin halten Prof. Dr. Alexander Kluge und die Dentsu, Inc. jeweils 37,5 % sowie die AG für die Neue Zürcher Zeitung („NZZ AG“) und die SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG („SPIEGEL-Verlag“) jeweils 12,5 % der Anteile.
- 3.4.1 Prof. Dr. Kluge** ist Filmproduzent und Autor. Er ist einer der beiden alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer von DCTP; neben ihm ist Fumio Oshima aus Japan zum Geschäftsführer bestellt. Die KAIROS-Film Filmproduktion GmbH ist die Produktionsfirma von Prof. Dr. Kluge.
- 3.4.2** Die **Dentsu, Inc.** ist eine japanische Werbeagentur und in Japan auch im Bereich des Fernsehens aktiv. Es bestehen Kooperationen mit dem öffentlich-rechtlichen japanischen Fernsehen. Die Dentsu, Inc. ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das mit 10,43 % größte Aktienpaket hält die Dentsu, Inc. selbst. Zu den weiteren, nächstgrößten Aktionären zählen die Nachrichtenagentur Kyodo News mit 7,37 %, die Jiji Press, Ltd. mit 7,10 %, die The Master Trust Bank of Japan, Ltd. mit 4,96 % sowie die Mizuho Corporate Bank, Ltd. mit 4,07 % der Anteile. Die restlichen 66,07 % der Aktien befinden sich in Streubesitz (vgl. auch Darstellung der größten Anteilseigner der Dentsu, Inc. unter [www.dentsu.com](http://www.dentsu.com)).
- 3.4.3** Am **SPIEGEL-Verlag** sind die KG Beteiligungsgesellschaft für SPIEGEL-Mitarbeiter mbH & Co. („Mitarbeiter KG“) zu 50 %, die Erbengemeinschaft Rudolf Augstein mit 23,75 % und die Gruner + Jahr AG & Co. KG („Gruner + Jahr“) mit 25,25 % beteiligt. Ein 1 %iger Anteil wird von der Rudolf Augstein GmbH, der geschäftsführenden Komplementärin des SPIEGEL-Verlags, gehalten. An dieser sind die Mitarbeiter KG mit 50,5 %, die Erbengemeinschaft Rudolf Augstein mit 24 % und Gruner + Jahr mit 25,5 % beteiligt. Zu den gesellschaftsvertraglichen Regelungen beim SPIEGEL-Verlag und der Rudolf Augstein GmbH wird auf den Beschluss i. S. Sendezeiten für unabhängige Dritte im Programm der RTL Television GmbH, Az.: KEK 159-2, II 4.1.1.1.1, verwiesen.

Der SPIEGEL-Verlag, der unter anderem das Magazin DER SPIEGEL und das Manager Magazin verlegt, produziert seit 1988 über seine Produktionstochter SPIEGEL TV GmbH in Zusammenarbeit mit der DCTP Fernsehmagazine („SPIEGEL TV Magazin“, „Die Reportage“). Tochtergesellschaften der SPIEGEL TV GmbH sind die SPIEGEL TV Produktion GmbH, die SPIEGEL TV Media GmbH und die SPIEGEL TV Infotainment GmbH & Co. KG. Die SPIEGEL TV Media GmbH produziert alle Ko- und Auftragsproduktionen von SPIEGEL TV. Die SPIEGEL TV Produktion GmbH übernimmt die technischen Dienstleistungen für SPIEGEL TV, die Tochterunternehmen und Dritte. Die SPIEGEL TV Infotainment GmbH (vormals a + i art and information GmbH & Co. KG) produziert u. a. die Formate „Johannes B. Kerner“ und „Wie schlau ist Deutschland?“. Die SPIEGEL TV GmbH produziert verschiedene SPIEGEL-TV-Formate auf RTL, Sat.1 und VOX. Eine Beteiligung in Höhe von 95 % besteht zudem an der Aspekt Telefilm-Produktion GmbH sowie in Höhe von jeweils 50 % an der Story House Productions GmbH Berlin und der Story House Productions, Inc., Washington D.C. Außerdem betreibt das Unternehmen seit 2005 das Pay-TV-Dokumentationsprogramm SPIEGEL TV digital und ist mit 51 % an der SPIEGEL TV Geschichte GmbH & Co. KG beteiligt, die das Programm SPIEGEL Geschichte veranstaltet.

Im Internet ist der SPIEGEL-Verlag nur mit medienrelevanten verwandten Online-Angeboten (vor allem SPIEGEL online) und nicht mit eigenen Live-Stream-Programmangeboten und diesen unmittelbar zurechenbaren Zuschaueranteilen vertreten.

- 3.4.4** Die **NZZ AG** ist eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit einem relativ engen Kreis von Aktionären. Das Aktienkapital der AG für die Neue Zürcher Zeitung als Holding der Gruppe ist in 4.000 voll einbezahlte, vinkulierte Namenaktien zu je 1.000 CHF Nennwert eingeteilt. Der Eintrag ins Aktienbuch ist auf 40 Aktien pro Aktionär begrenzt. Per 31.12.2009 wurde dieses Aktienkapital von 1.464 (Vorjahr 1.439) stimmberechtigten Aktionären gehalten. Die AG für die Neue Zürcher Zeitung hat im Berichtsjahr keine eigenen Aktien gehalten, gekauft oder verkauft. Die Stiftung Spezialfonds der Neuen Zürcher Zeitung hält per 31.12.2009 in ihrem Depot 245 Aktien (Vorjahr 245 Aktien) der AG für die Neue Zürcher Zeitung. Die NZZ AG ist Herausgeberin der Schweizer Tageszeitung Neue Zürcher Zeitung. Mit der Fernsehsendung „NZZ Format“ ist die NZZ seit 1993 in der Schweiz auf dem öffentlich-rechtlichen Sender SRG und in Deutschland im Programm von VOX präsent.

### 3.4.5 Die Beteiligungsverhältnisse bei der DCTP im Überblick:



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LfM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

## 2 Zurechnung von Programmen

2.1 Das Programm dctp.tv ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie Alexander Kluge und der Dentsu, Inc. gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

2.2 Die Gesellschafter NZZ AG und SPIEGEL-Verlag halten Beteiligungen von unter 25 % an der Veranstalterin, so dass der Zurechnungstatbestand des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV nicht erfüllt ist. Jedoch ist diesen Gesellschaftern das Programm dctp.tv aufgrund eines „vergleichbaren Einflusses“ gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV zuzurechnen.

Die Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV ist dann vorzunehmen, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen „vergleichbaren Einfluss“ ausüben kann. Aus der Bezugnahme auf § 28 Abs. 1 RStV folgt, dass der vergleichbare Einfluss demjenigen eines mit 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten des Veranstalters Beteiligten entsprechen muss. Erforderlich und ausreichend ist mithin das Maß der Interessenberücksichtigung, das ein Gesellschafter kraft der Veto-Position erwarten kann, die ihm die Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt (vgl. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, I 3.2.3, und i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.3.2 a). Dabei kommt es nicht nur auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an. Nach der amtlichen Begründung zu § 28 Rundfunkstaatsvertrag (3. RÄndStV) sind vielmehr „sämtliche satzungsmäßigen, vertraglichen oder sonstigen Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen bzw. einen Veranstalter“ zu berücksichtigen. Dafür sind alle maßgeblichen Umstände in eine Gesamtbeurteilung einzubeziehen (vgl. Beschlüsse i. S. GIGA Digital, Az.: KEK 310-2, und Deluxe, Az.: KEK 319/321, jeweils III 2.1.2, und zuletzt i. S. DFW, Az.: KEK 510, III 2.2).

XXX ... Der Stimmrechtseinfluss eines jeden Gesellschafters ist daher nach dem DCTP-Gesellschaftsvertrag demjenigen vergleichbar, der von einem Gesellschafter mit einer qualifizierenden Minderheit von 25 % ausgeübt werden kann, und geht in wichtigen Gesellschafterbelangen, wie beim Gesellschaftereinfluss auf die Geschäftsführung, noch weit darüber hinaus.

XXX ...

Die NZZ AG und der SPIEGEL-Verlag liefern zudem Programminhalte für dctp.tv. XXX ...

Die Gesamtbetrachtung ergibt daher, dass die NZZ AG und der SPIEGEL-Verlag zufolge der gesellschaftsvertraglichen Absicherungen einen über ihre jeweilige anteilmäßige Beteiligung hinausgehenden Einfluss auf wesentliche Entscheidungen der Veranstalterin gewinnen. Auch ihnen ist daher das Programm dctp.tv gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV zuzurechnen.

- 2.3** Den DCTP-Gesellschaftern, denen das Programm dctp.tv zugerechnet wird, sind nur im Fall des SPIEGEL-Verlags weitere Programme zuzurechnen. Das gilt für den SPIEGEL-Verlag für die Programme SPIEGEL Geschichte und SPIEGEL TV digital (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567, III 2.1, und i. S. SPIEGEL TV, Az.: KEK 254, III 2.1). Für die genannten Programme wurde zuletzt ein Zuschaueranteil ermittelt, der weit unter den gemäß § 26 RStV für die Annahme von vorherrschender Meinungsmacht relevanten Werten lag (für SPIEGEL TV digital ein Bruchteil von 2,4 %, für SPIEGEL Geschichte ein Bruchteil von 1,1 %, vgl. Beschluss der KEK i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567, III 3.1). Ob der SPIEGEL TV GmbH darüber hinaus aufgrund ihrer Programmzulieferungen die von DCTP veranstalteten Drittfensterprogramme oder der im Rahmen der Programme VOX, RTL und Sat.1 veranstalteten SPIEGEL-TV-Formate gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV zuzurechnen ist, kann dahinstehen: Aufgrund des geringen zeitlichen Umfangs im Rahmen der jeweiligen Gesamtprogramme kann auf die entsprechenden Programmteile nur ein Bruchteil der vom jeweiligen Gesamtprogramm erzielten Zuschaueranteile entfallen (vgl. bereits Beschlüsse i. S. XXP, Az.: KEK 123, III 2, Az.: KEK 175, III 2.2.2, und i. S. SPIEGEL TV, Az.: KEK 254, III 2.1.1).

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Das Programm dctp.tv hat mangels Ausstrahlung noch keinen Zuschaueranteil. Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von dctp.tv stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Dörr Gounalakis Hege Hornauer  
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz